

VERORDNUNGSBLATT DER BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BRUCK AN DER LEITHA

Jahrgang 2024
Ausgegeben am 26.04.2024

4/2024

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, mit der die Öffnungszeiten und die Notfallbereitschaft der öffentlichen Apotheken in den Gemeinden Ebergassing, Gramatneusiedl, Himberg, Maria Lanzendorf, Leopoldsdorf, Rannersdorf, Schwechat, Enzersdorf a.d. Fischa und Fischamend festgesetzt werden.

Gemäß § 8 Apothekengesetz, RGBI. Nr. 5/1907, zuletzt geändert BGBl. I Nr. 22/2024, wird für die

- Schlossapotheke, 2435 Ebergassing, Himberger Straße 2,
- Marien-Apotheke, 2440 Gramatneusiedl, Hauptplatz 8,
- St. Georgs-Apotheke, 2325 Himberg, Hauptplatz 9,
- Vital-Apotheke, 2325 Himberg, Gewerbestraße 3,
- AKTIVAPOTHEKE, 2326 Maria Lanzendorf, Hauptstraße 28,
- Apotheke St. Nikolaus, 2333 Leopoldsdorf, Hauptstraße 16,
- Wallhof-Apotheke, 2324 Rannersdorf, Brauhausstraße 66,
- Landschafts-Apotheke, 2320 Schwechat, Wiener Straße 5,
- Stadtapotheke, 2320 Schwechat, Hauptplatz 23,
- Brauhaus-Apotheke, 2320 Schwechat, Brauhausstraße 13c,
- Löwen Apotheke, 2431 Enzersdorf an der Fischa, Dreifaltigkeitsplatz 5,
- Apotheke „Zum Auge Gottes“, 2401 Fischamend, Klein Neusiedler Straße 7,

verordnet:

§ 1 Öffnungszeiten

(1) Die öffentlichen Apotheken in Ebergassing, Gramatneusiedl, Himberg, Maria Lanzendorf, Leopoldsdorf, Rannersdorf, Schwechat, Enzersdorf a.d. Fischa und Fischamend haben an Werktagen wie folgt für den Kundenverkehr offen zu halten:

a) Schlossapotheke in 2435 Ebergassing:

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 – 12:00 Uhr	

b) Marien-Apotheke in 2440 Gramatneusiedl:

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 – 12:00 Uhr	

c) St. Georgs-Apotheke und Vital-Apotheke in 2325 Himberg:

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 – 12:00 Uhr	

d) Aktiv-Apotheke in 2326 Maria Lanzendorf:

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 – 12:00 Uhr	

e) Apotheke St. Nikolaus in 2333 Leopoldsdorf:

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 – 12:00 Uhr	

f) Wallhof-Apotheke in 2324 Rannersdorf:

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 – 12:00 Uhr	

g) Landschafts-Apotheke, Stadtapotheke und Brauhaus-Apotheke in 2320 Schwechat:

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 – 12:00 Uhr	

h) Löwen-Apotheke in 2431 Enzersdorf an der Fischa:

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:00 Uhr
Samstag	08:00 – 12:00 Uhr	

i) Apotheke „Zum Auge Gottes“ in 2401 Fischamend:

Montag – Freitag	08:00 – 12:00 Uhr	14:00 – 18:30 Uhr
Samstag	08:00 – 12:00 Uhr	

(2) Wenn der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag (Montag bis Freitag) fallen, dürfen die Apotheken an diesen Tagen bereits ab 12:30 Uhr geschlossen halten.

(3) An den vier Samstagen, die vor dem 24. Dezember liegen, dürfen die öffentlichen Apotheken bis 18:00 Uhr, am Feiertag dem 8. Dezember, wenn dieser auf einen Werktag (Montag bis Samstag) fällt, von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet halten.

§ 2. Notfallbereitschaft

(1) Für die Vernehmung der Notfallbereitschaft außerhalb der Öffnungszeiten werden die öffentlichen Apotheken in folgende Dienstgruppen eingeteilt:

Gruppe 1:

Löwen-Apotheke, 2431 Enzersdorf an der Fischa, Dreifaltigkeitsplatz 5
Brauhaus-Apotheke, 2320 Schwechat, Brauhausstraße 13c

Gruppe 2:

Aktiv-Apotheke, 2326 Maria Lanzendorf, Hauptstraße 2

Gruppe 3:

Wallhof-Apotheke, 2324 Rannersdorf, Brauhausstraße 66

Gruppe 4:

Apotheke St. Nikolaus, 2333 Leopoldsdorf, Hauptstraße 16
Apotheke „Zum Auge Gottes“, 2401 Fischamend, Neusiedler Straße 7

Gruppe 5:

Marien-Apotheke, 2440 Gramatneusiedl, Hauptplatz 8

Gruppe 6:

Apotheke „Zum Auge Gottes“, 2401 Fischamend, Neusiedler Straße 7
Vital-Apotheke, 2325 Himberg, Gewerbestraße 3

Gruppe 7:

St. Georgs-Apotheke, 2325 Himberg, Hauptplatz 9

Gruppe 8:

Stadtapotheke, 2320 Schwechat, Hauptplatz 23

Gruppe 9:

Schlossapotheke, 2435 Ebergassing, Himberger Straße 2

Gruppe 10:

Landschafts-Apotheke, 2330 Schwechat, Wiener Straße 5

(2) Die Notfallbereitschaft wird jeweils durch die Apotheke(n) einer Dienstgruppe geleistet, wobei der Wechsel der Dienstgruppen in fortlaufender Reihenfolge täglich um 08:00 Uhr erfolgt.

(3) Für die Notfallbereitschaft an Werktagen, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, gilt abweichend von der Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2, dass während der Mittagssperre von Montag bis Freitag (werktags) von 12:00 bis 14:00 Uhr die Marien Apotheke in 2440 Gramatneusiedl, die Apotheke „Zum Auge Gottes“ in Fischamend, die Vital-Apotheke in 2325 Himberg, die Wallhof-Apotheke in Rannersdorf, die Landschafts-Apotheke in Schwechat, die Stadt-Apotheke in Schwechat sowie die Brauhaus-Apotheke in Schwechat Notfallbereitschaft zu versehen haben. Der Mittagsbereitschaftsdienst darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden. In dieser Zeit darf die Notfallbereitschaft der St. Georgs-Apotheke

in Himberg, der Aktiv-Apotheke in Maria Lanzendorf und der Schlossapotheke in Ebergassing entfallen.

(4) Für die Notfallbereitschaft von Montag bis Freitag (werktags) während der Mittagssperre gilt, ausgenommen der 24. und 31. Dezember, dass, wenn die Löwen-Apotheke in Enzersdorf an der Fischa Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 leistet, die Notfallbereitschaft von 12:00 bis 14:00 Uhr auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden darf.

(5) Die Apotheke „Zum Auge Gottes“ in Fischamend versieht eine besondere Notfallbereitschaft am Samstag (werktags) von 12:00 bis 14:00 Uhr. Diese besondere Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(5) Die öffentlichen Apotheken in Ebergassing, Gramatneusiedl, Himberg, Maria Lanzendorf, Leopoldsdorf, Rannersdorf, Schwechat, Enzersdorf a.d. Fischa und Fischamend dürfen an Werktagen im Anschluss an die Öffnungszeiten während der Abendordinationszeiten der jeweiligen örtlichen Ärzte für Allgemeinmedizin mit Kassenvertrag nach § 342 Abs. 1 ASVG zusätzlich zur Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 und 2 Notfallbereitschaft versehen. Diese zusätzliche Notfallbereitschaft darf auch bei geöffneter Apotheke geleistet werden.

(6) Während der Notfallbereitschaft gemäß Abs. 1 bis 5 muss der (die) Apothekenleiter(in) oder ein(e) andere(r) allgemein berufsberechtigte(r) Apotheker(in) zur Abgabe von Arzneimitteln in der Apotheke anwesend sein. Darüber hinaus ist die sofortige telefonische Erreichbarkeit sicherzustellen.

§ 3. Allgemeine Bestimmungen und Strafbestimmungen

(1) Auf die Öffnungszeiten und Notfallbereitschaft der Apotheken sowie außerhalb dieser Zeiten auf die nächstgelegene(n) dienstbereite(n) Apotheke(n) in den Bezirken Bruck/Leitha, Mödling und bis nach Wien ist gut sichtbar und bei Dunkelheit beleuchtet beim Eingang der Apotheken oder in dessen unmittelbarer Nähe hinzuweisen.

(2) Die nach den Bestimmungen dieser Verordnung festgelegten Öffnungszeiten und Notfallbereitschaften sind einzuhalten. Außerhalb dieser Zeiten ist die Durchführung von Kundenverkehr nur in Notfällen gestattet.

(3) Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung gemäß § 41 Apothekengesetz bestraft.

§ 4. In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 2024 in Kraft. An diesem Tag hat ab 08:00 Uhr die Gruppe 3, Wallhof-Apotheke, 2324 Rannersdorf, Notfallbereitschaft gemäß § 2 Abs. 1 und 2 zu versehen.

(2) Mit Ablauf des 30. April 2024 tritt die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Bruck an der Leitha, BLA-S-075/012, vom 11. Jänner 2024 außer Kraft.

**Der Bezirkshauptmann
Dr. Peter Suchanek**

